

# Verordnung über die territorialen Aufgaben der Armee (VTA)

vom 29. Oktober 2003 (Stand am 1. August 2014)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 150 Absatz 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995<sup>1</sup>  
und auf Artikel 9 Absatz 1 der Armeeorganisation vom 4. Oktober 2002<sup>2,3</sup>

*verordnet:*

## **Art. 1** Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Wahrnehmung der territorialen Aufgaben durch die Armee.

<sup>2</sup> Sie gilt für alle Einsätze der Armee im Inland sowie für vorbereitende Massnahmen in der normalen Lage.

## **Art. 2** Aufgaben

<sup>1</sup> Die territorialen Aufgaben umfassen die Gewährleistung der zivil-militärischen Zusammenarbeit sowie die Tätigkeiten in den territorialdienstlichen Fachbereichen.

<sup>2</sup> Als territorialdienstliche Fachbereiche gelten:

- a. Schutz von zivilen Objekten zur Sicherstellung existenzieller Bedürfnisse (Objekte SEB);
- b. militärisch bedingte Massnahmen auf dem Gebiet der Energiewirtschaft;
- c.<sup>4</sup> militärischer Betreuungsdienst.

## **Art. 3** Zuständigkeiten und Koordination

<sup>1</sup> Die territorialen Aufgaben werden durch den Führungsstab der Armee, die Kommandanten der Territorialregionen sowie die Angehörigen des Dienstzweiges Territorialdienst in den Stäben wahrgenommen.

<sup>2</sup> Die territorialen Aufgaben werden im Einvernehmen mit den zivilen Behörden unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten, der Bedürfnisse der Bevölkerung und der Verletzbarkeit der Existenzgrundlagen wahrgenommen.

AS 2003 4033

<sup>1</sup> SR 510.10

<sup>2</sup> SR 513.1

<sup>3</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Juli 2014, in Kraft seit 1. Aug. 2014 (AS 2014 2185).

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Juli 2014, in Kraft seit 1. Aug. 2014 (AS 2014 2185).

**Art. 4** Territoriale Organisation

<sup>1</sup> Für die Aufteilung der Zuständigkeit bestehen vier territoriale Einsatzräume:

- a. Territorialregion 1, umfassend die Kantone BE, FR, GE, JU, NE, VD, VS;
- b. Territorialregion 2, umfassend die Kantone AG, BL, BS, LU, NW, OW, SO;
- c. Territorialregion 3, umfassend die Kantone GR, SZ, TI, UR, ZG;
- d. Territorialregion 4, umfassend die Kantone AI, AR, GL, SG, SH, TG, ZH.

<sup>2</sup> Jede Territorialregion verfügt über einen Stab; darin ist zusätzlich jeder Kanton mit einem kantonalen territorialen Verbindungsstab vertreten.

<sup>3</sup> Das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) kann auf Antrag des Oberbefehlshabers bzw. des Chefs der Armee einsatzbedingt Änderungen der Grenzen der territorialen Einsatzräume vornehmen.

**Art. 5** Verantwortlichkeiten in der Führung und der zivil-militärischen Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Die Kommandanten der Territorialregionen führen in der Regel die subsidiären Einsätze und leiten die Koordination der zivil-militärischen Zusammenarbeit.

<sup>2</sup> Die Stäbe der Territorialregionen sind die militärischen Verbindungsorgane zu den zivilen Führungsorganen der Kantone und anderen Stellen und Organisationen in ihren Zuständigkeitsräumen.

**Art. 6** Schutz von zivilen Objekten zur Sicherstellung existenzieller Bedürfnisse

<sup>1</sup> Die Armee schützt zivile Objekte, die existenzielle Bedürfnisse sicherstellen, vor Gewalteinwirkung und Besetzung durch Unbefugte sowie vor Sabotage.

<sup>2</sup> Die Massnahmen der Armee erfolgen subsidiär und ermöglichen den zivilen Behörden:

- a. die Aufrechterhaltung ihrer Führungsfähigkeit;
- b. die Sicherstellung der existenziellen Grundbedürfnisse der Bevölkerung;
- c. die Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit von Betrieben, die für die wirtschaftliche Landesversorgung von Bedeutung sind.

<sup>3</sup> Die zivilen Behörden des Bundes und der Kantone sowie die zuständigen Fachstellen melden die Objekte SEB. Die Armee erfasst, bewertet und katalogisiert diese Objekte.

<sup>4</sup> Die zivilen Stellen beantragen den Schutz der katalogisierten Objekte SEB beim Bundesrat, welcher über den Schutz entscheidet. Die Armeeführung ordnet den Schutz an.

<sup>5</sup> Die Eigentümer und die Betreiber der Objekte SEB sind für die baulichen Schutzmassnahmen und die Sicherheit innerhalb des Objektareals verantwortlich.

**Art. 7** Militärisch bedingte Massnahmen auf dem Gebiet der Energiewirtschaft

<sup>1</sup> Die militärisch bedingten Massnahmen auf dem Gebiet der Energiewirtschaft umfassen die einsatzbedingte Einflussnahme auf:

- a. die vorsorgliche Absenkung von Stauhaltungen;
- b. die Ausserbetriebsetzung und die Wiederinbetriebnahme von Kernkraftwerken;
- c. die Schaltung, Ausserbetriebsetzung und Entfernung von elektrischen Freileitungen;
- d. die Stilllegung und die Wiederinbetriebnahme von Öl- und Gasleitungen.

<sup>2</sup> Die Armeeführung kann bei den zuständigen zivilen Stellen die Durchführung dieser Massnahmen beantragen.

<sup>3</sup> Leistet die Armee Aktivdienst, kann der Bundesrat dem Oberbefehlshaber der Armee die Befugnisse zur Absenkung von Stauhaltungen übertragen.

**Art. 8** Militärischer Betreuungsdienst<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Der militärische Betreuungsdienst betreut:

- a. ausländische Militärpersonen, die als Militärinternierte in der Schweiz Aufnahme finden;
- b. ausländische Militärpersonen, die als Kriegsgefangene in schweizerischen Gewahrsam geraten;
- c. Kriegsgefangene aus Drittstaaten, die der Schweiz von internationalen Organisationen in Gewahrsam gegeben werden.

<sup>2</sup> Die Armeeführung ordnet Anzahl und Raum der zu erstellenden und zu betreibenden Lager zur Unterbringung der einzelnen Personengruppen an.

<sup>3</sup> Der zuständige Kommandant der Territorialregion ernennt für jedes Lager einen verantwortlichen Lagerkommandanten.

<sup>4</sup> Die Armeeführung erlässt Lagerordnungen für den Betrieb der Lager.

<sup>5</sup> ...<sup>6</sup>

**Art. 9** Vollzug

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vollzieht diese Verordnung.

<sup>5</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. Juli 2014, in Kraft seit 1. Aug. 2014 (AS 2014 2185).

<sup>6</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 2. Juli 2014, mit Wirkung seit 1. Aug. 2014 (AS 2014 2185).

**Art. 10**           Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 16. November 1994<sup>7</sup> über die Territorialen Aufgaben und den Territorialdienst (VTerD) wird aufgehoben.

**Art. 11**           Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

<sup>7</sup> [AS 1995 207]